

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO

Zwischen

1. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Erich Joester, 28195 Bremen, Knochenhauerstr. 36-37,
 2. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig, vertreten durch den Präsidenten Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Schlüter, 38100 Braunschweig, Bruchtorwall 12,
 3. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Remmers, 29221 Celle, Bahnhofstr. 5,
 4. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Otmar Kury, 20354 Hamburg, Bleichenbrücke 9,
 5. der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg / Vorpommern, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Axel Schöwe, 19055 Schwerin, Bornhövedstr. 12,
 6. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Rechtsanwalt und Notar Fritz Graf, 26122 Oldenburg, Staugraben 5,
- und
7. der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Michael Prox, 24837 Schleswig, Gottorfstr. 13

Zwischen den genannten Rechtsanwaltskammern wird die nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses getroffen:

1. Für die Fachanwaltschaft für Speditions- und Transportrecht im Sinne von §§ 1, 5 n), 14 g) FAO wird von den beteiligten Rechtsanwaltskammern ein gemeinsamer Ausschuss gemäß §§ 43 c BRAO, 17 und 18 FAO gebildet. Er ist zuständig für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO über alle in den genannten Kammerbezirken gestellten Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das

Gebiet Transport- und Speditionsrecht. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 6 FAO).

2. Dem Ausschuss soll gemäß § 17 Abs. 2 FAO je ein Mitglied der beteiligten Kammern angehören.

Die beteiligten Kammern kommen überein, den Ausschuss jedoch derzeit lediglich mit 6 Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitgliedern zu besetzen. Je ein Mitglied wird von den Kammern Braunschweig, Oldenburg, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und 2 Mitglieder von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer benannt, ein stellvertretendes Mitglied von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen. Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle sowie die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, nachträglich je ein Ausschussmitglied oder eine stellvertretendes Ausschussmitglied zu benennen.

In diesem Fall werden die beteiligten Kammern die Größe des Ausschusses durch eine Abänderung dieser Vereinbarung entsprechend anpassen.

3. Die beteiligten Rechtsanwaltskammern bestimmen die Ausschussmitglieder sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder durch Beschluss des jeweiligen Kammervorstandes.

Der Ausschussvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden gemäß § 17 Abs. 4 FAO aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

4. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer übernimmt die Geschäftsführung des gemeinsamen Ausschusses.

Die Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sind jeweils an die Kammer zu richten, der der Antragsteller angehört. Sie werden von dort an die geschäftsführende Kammer weitergeleitet, die die weitere Sachbehandlung übernimmt. Die geschäftsführende Kammer leitet das abschließende Votum des Ausschusses gemäß § 24 Abs. 9 FAO der für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung gemäß § 43 c Abs. 1 Satz 1 BRAO zuständigen Kammer zur Entscheidung über den Verleihungsantrag zu.

5. Jedes an der Prüfung eines Antrages beteiligte Fachausschussmitglied erhält je Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro.

Darüber hinaus erhalten die Ausschussmitglieder eine Entschädigung gem. § 103 Abs. 4 BRAO.

Die Zahlung erfolgt auf Antrag von der Kammer, der das Ausschussmitglied angehört.

6. Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Kammern mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
Die verbleibenden Kammern führen nach Ablauf der Kündigungsfrist den gemeinsamen Ausschuss ohne die ausgeschiedene Kammer fort.
Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO i.V.m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammervorstand bestehen.
Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Kammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet.

Bremen, den 5.3.2008	Erich Joester Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen
Braunschweig, den 7.3.2008	Schlüter Präsident der Rechtsanwaltskammer für den OberlandesgerichtsbezirksBraunschweig
Celle, den 27.5.2008	Remmers Präsident der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
Oldenburg, den 4.6.2008	Fritz Graf Präsident der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg
Schwerin, den 19.03.2008	Schöwe Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg / Vorpommern
Schleswig, den 2.4.2008	Prox Präsident der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer
Hamburg, den 15.04.2008	Kury Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer